

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
PF 258, TEL. 512 23 31, FAX 513 93 66

Wien, am 18.11.1993

Novellen zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen
Zl. 600.127/9-V/2/93

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Dr. Mezriczky

Beitritt	GESETZENTWURF
Zl. <i>76</i>	-GE/19 <i>93</i>
Datum: 24. NOV. 1993	
Verteilt 25. Nov. 1993 <i>ll</i>	

In der Beilage übermittelt der Österreichische Landarbeiterkammer-
tag 25 Kopien seiner Stellungnahme betreffend die oben bezeichneten
Entwürfe zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

25 Beilagen

(Dr. Gerald Mezriczky)

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
PF 258, TEL. 512 23 31, FAX 513 93 66

Wien, am 18.11.1993

Novellen zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen
Zl. 600.127/9-V/2/93

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu den Novellen zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen nimmt der
österreichische Landarbeiterkammertag Stellung wie folgt:

Gegen die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen bestehen keine Ein-
wände.

Zur im Beiblatt angeregten Neufassung des § 6 AVG wird bemerkt:
Es ist im Sinne einer bürgerfreundlichen Neuregelung unbedingt
zu befürworten, daß eine Frist auch dann gewahrt ist, wenn eine
Verfahrenshandlung innerhalb der vorgesehenen Frist auch bei
einer unzuständigen Behörde gesetzt wird bzw. Schriftstücke bei
dieser einlangen. Es ist in manchen Bereichen des Verwaltungs-
verfahrens die Zuständigkeit nicht immer von vornherein klar
erkennbar. Aus diesem Grund wird eine Regelung im vorstehenden
Sinne begrüßt. Die unzuständige Behörde müßte in einem solchen
Fall verpflichtet werden, die Angelegenheit unverzüglich an die
zuständige Behörde weiterzuleiten.

Der Präsident:

BR Engelbert Schaufler e.h.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)